

Tagung: Aktuelle Entwicklungen im Wirtschafts- und Konsumrecht
Kauf-, Miet-, Dienstleistungs- und Finanzierungsverträge in der Praxis
Mittwoch, 17. Juni 2015

Konsumkreditrecht
Aktuelle Entwicklungen
des Finanzierungsgeschäfts

Prof. Dr. iur. Alexander Brunner
Titularprofessor für Handels- und Konsumrecht sowie
Verfahrensrecht an der Universität St. Gallen
Oberrichter am Handelsgericht Zürich

Inhaltsübersicht

Einführung

1. KKG 2001: Wirtschaftsrechtliche Innovation der Schweiz
2. KKG 2001: Aktuelle Praxis zum geltenden Recht
3. KKG-Novelle 2015: Anpassungen beim Geltungsbereich
4. KKG-Novelle 2015: Anpassungen bei der Kreditprüfung
5. KKG-Novelle 2015: Anpassungen bei der Werbung
6. VKKG 2002: Konsumkredit und Höchstzinssatz
7. VKKG 2002: Novellierung des KKG-Höchstzinssatzes

Dokumentation

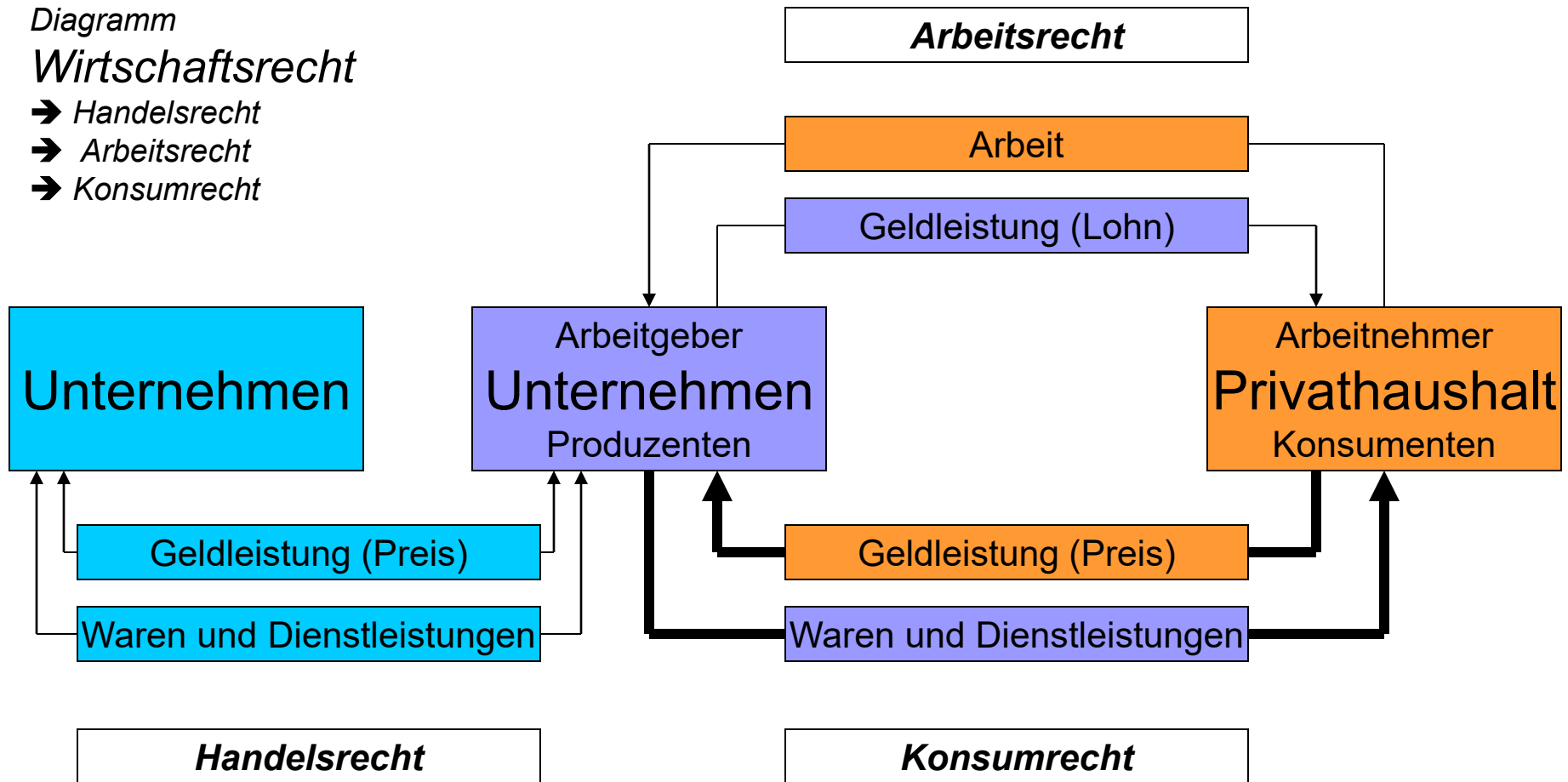


Einführung

Diagramm

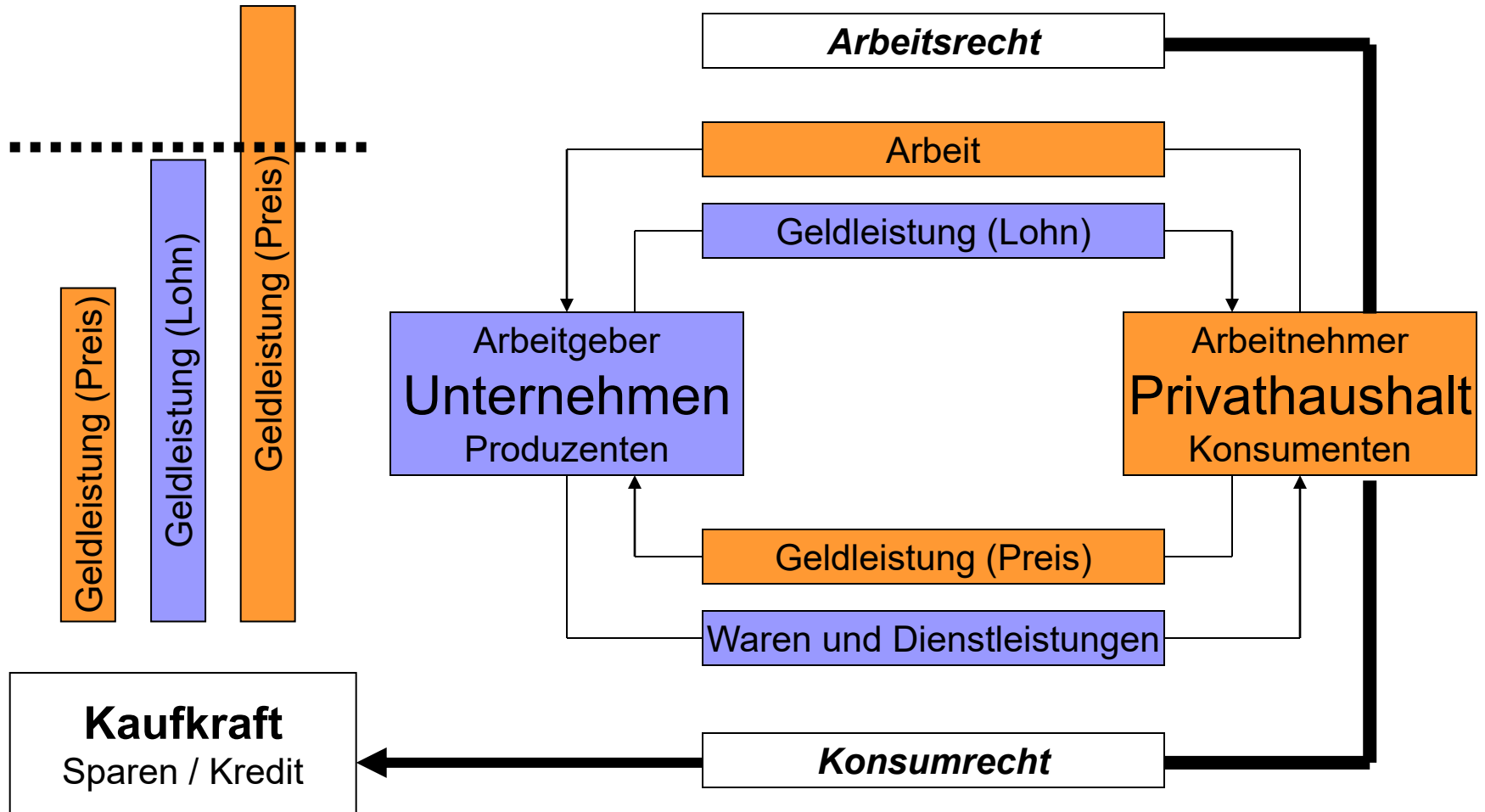
Wirtschaftsrecht

- Handelsrecht
- Arbeitsrecht
- Konsumrecht





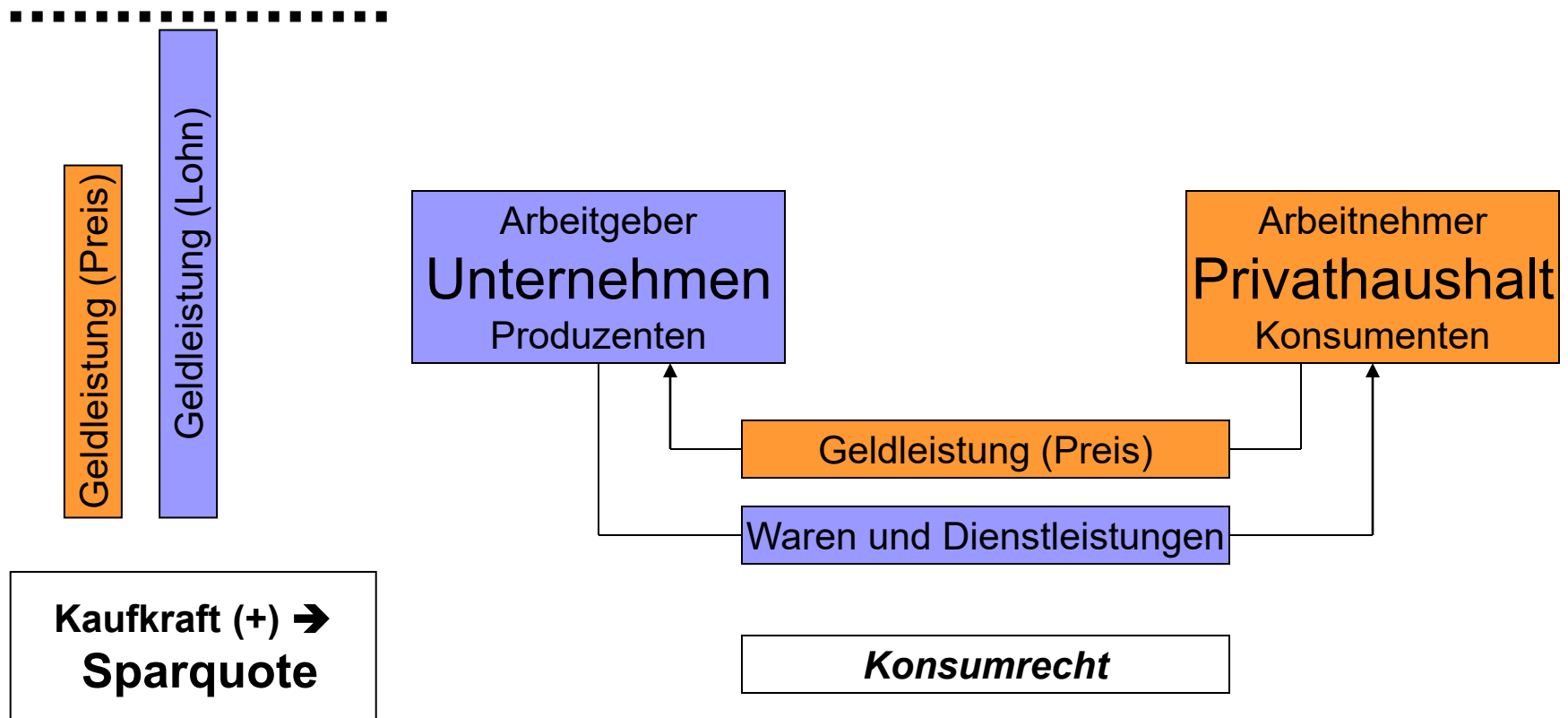
Einführung





Einführung

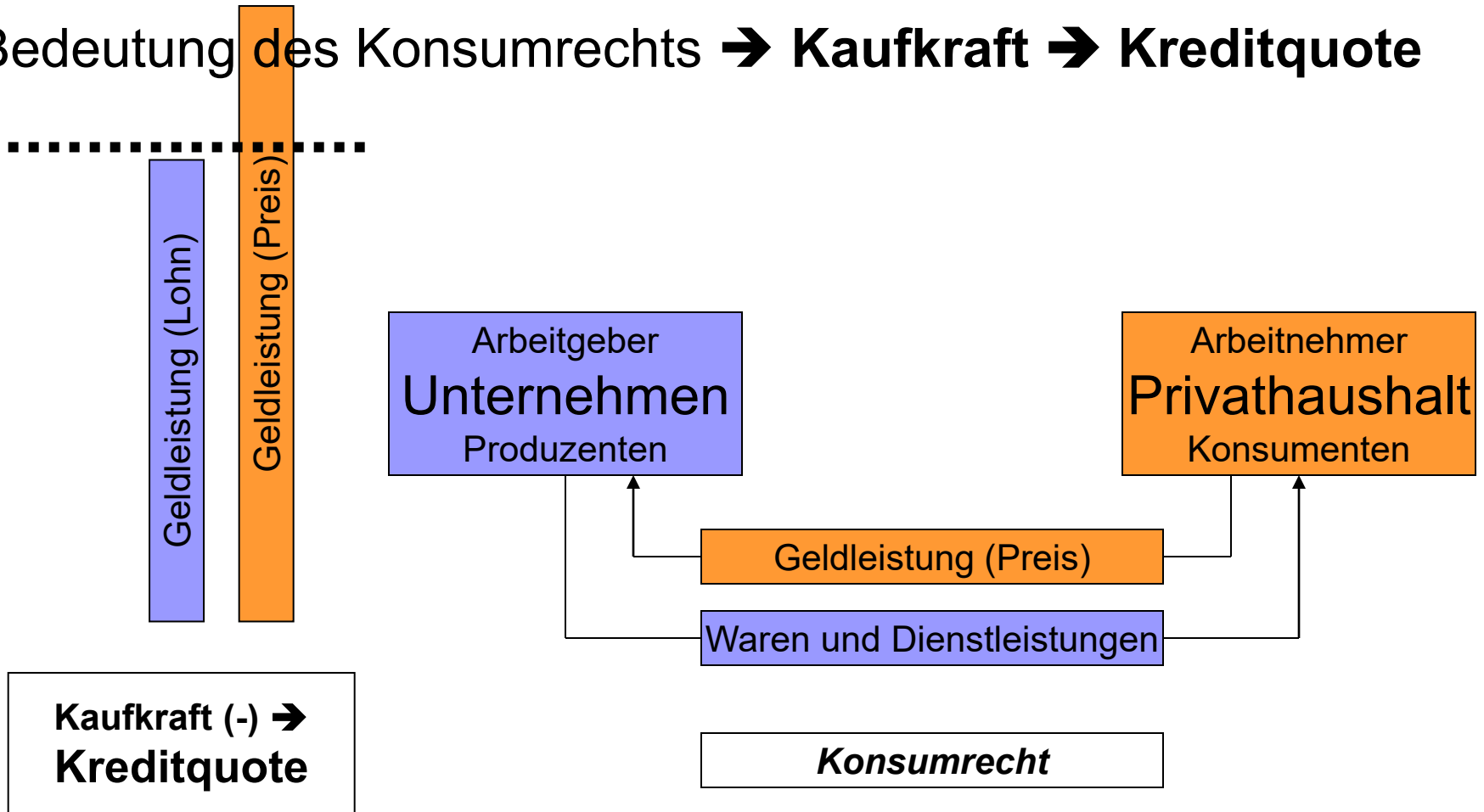
Bedeutung des Konsumrechts → **Kaufkraft** → **Sparquote**





Einführung

Bedeutung des Konsumrechts → **Kaufkraft** → **Kreditquote**



1. KKG 2001: Wirtschaftsrechtliche Innovation der Schweiz

Das **KKG 2001** beseitigt die Mängel des KKG 1993 dadurch, dass neu – neben den vorvertraglichen Informationspflichten – auch die vorvertragliche Kreditfähigkeitsprüfung zwecks Verhinderung von Überschuldung und Insolvenz eingeführt wurde. Das KKG 2001 folgt damit im Konsumrecht einer **wirtschaftlichen Betrachtungsweise**, die **analog zum Handelsrecht** (s bspw OR 663 f und 725) Einnahmen und Ausgaben sowie das Vermögen eines Rechtssubjektes mitberücksichtigt (*einerseits Aufwand und Ertrag bzw die «Erfolgsrechnung», andererseits Aktiven und Passiven bzw die «Bilanz» eines Privathaushaltes*).

Hinweis:

RL 87/102/EWG betraf **nur Informationsrechte** (*Acquis für KKG 1993*)

Vgl. Brunner, KKG-Kommentar, 2.A., Zürich 2012, N. 6

1. KKG 2001: Wirtschaftsrechtliche Innovation der Schweiz

Einfluss des Schweizer Rechts (KKG 2001) auf das Europarecht: Folge:

Artikel 8 (EU-RL 2008/48/EG vom 23. April 2008)

Verpflichtung zur **Bewertung der Kreditwürdigkeit** des Verbrauchers

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass vor Abschluss des Kreditvertrages der Kreditgeber die Kreditwürdigkeit des Verbrauchers anhand ausreichender Informationen bewertet, die er gegebenenfalls beim Verbraucher einholt und erforderlichenfalls anhand von Auskünften aus der in Frage kommenden Datenbank. Diejenigen Mitgliedstaaten, die die Kreditgeber gesetzlich dazu verpflichten, die Kreditwürdigkeit aufgrund der Abfrage einer entsprechenden Datenbank zu beurteilen, können diese Anforderung beibehalten.

2. KKG 2001: Aktuelle Praxis zum geltenden Recht

Kasuistik: Gewerbliche Tätigkeit oder nicht (KKG 3) ?

Konsequenz betreffend die Kreditwürdigkeitsprüfung (KKG 28)

Studiendarlehen (*BGer 4A_575/2012 vom 26. Februar 2013*)
(= *BGE 139 III 201*): Student nahm 2003 zur Finanzierung seines mehrjährigen Hochschulstudiums bei der Bank Y. (Klägerin und Beschwerdegegnerin) mithilfe eines «Bildung-plus-Kreditvertrags» ein Darlehen von CHF 20000.– auf, das mit 3,25 bzw. 3 Prozent zu verzinsen war. Im Jahr 2004 wurde das Darlehen auf CHF 35000.–, im Jahr 2007 auf CHF 37000.– erhöht.

Lehre strittig (Studium ist nicht Erwerb; nicht "betrieblicher Zweck")

Nun BGE: KKG nicht anwendbar: **Existenzgründungs-Darlehen.**

2. KKG 2001: Aktuelle Praxis zum geltenden Recht

Kasuistik

Formungültigkeit und deshalb nichtiger Konsumkreditvertrag nach **KKG 15 Abs. 1** bei einem unechten Sukzessivlieferungsvertrag (unvollständige Angaben im Vertrag):

Kantonsgericht Graubünden, KSK 14 1, Urteil vom 14.01.2014

Höchstzins: Obiter dictum des Bundesgerichts:

Sittenwidrigkeit eines überhöhten Zinses mit Hinweis auf

KKG 14 (Regel Höchstzins bei 15 Prozent); Allgemein bei 18 Prozent

BGer 4A_69/2014, Urteil vom 28. April 2014, E. 6.3.2

2. KKG 2001: Aktuelle Praxis zum geltenden Recht

Kasuistik

Nichtigkeit eines Darlehensvertrags wegen Verletzung von
KKG 28 Abs. 4 (rechnerische Amortisation während 36 Monaten)
Unzutreffende Kreditwürdigkeitsprüfung
Nichterteilung der provisorischen Rechtsöffnung für das Darlehen

Obergericht Zürich, RT130122, Urteil vom 16.08.2013

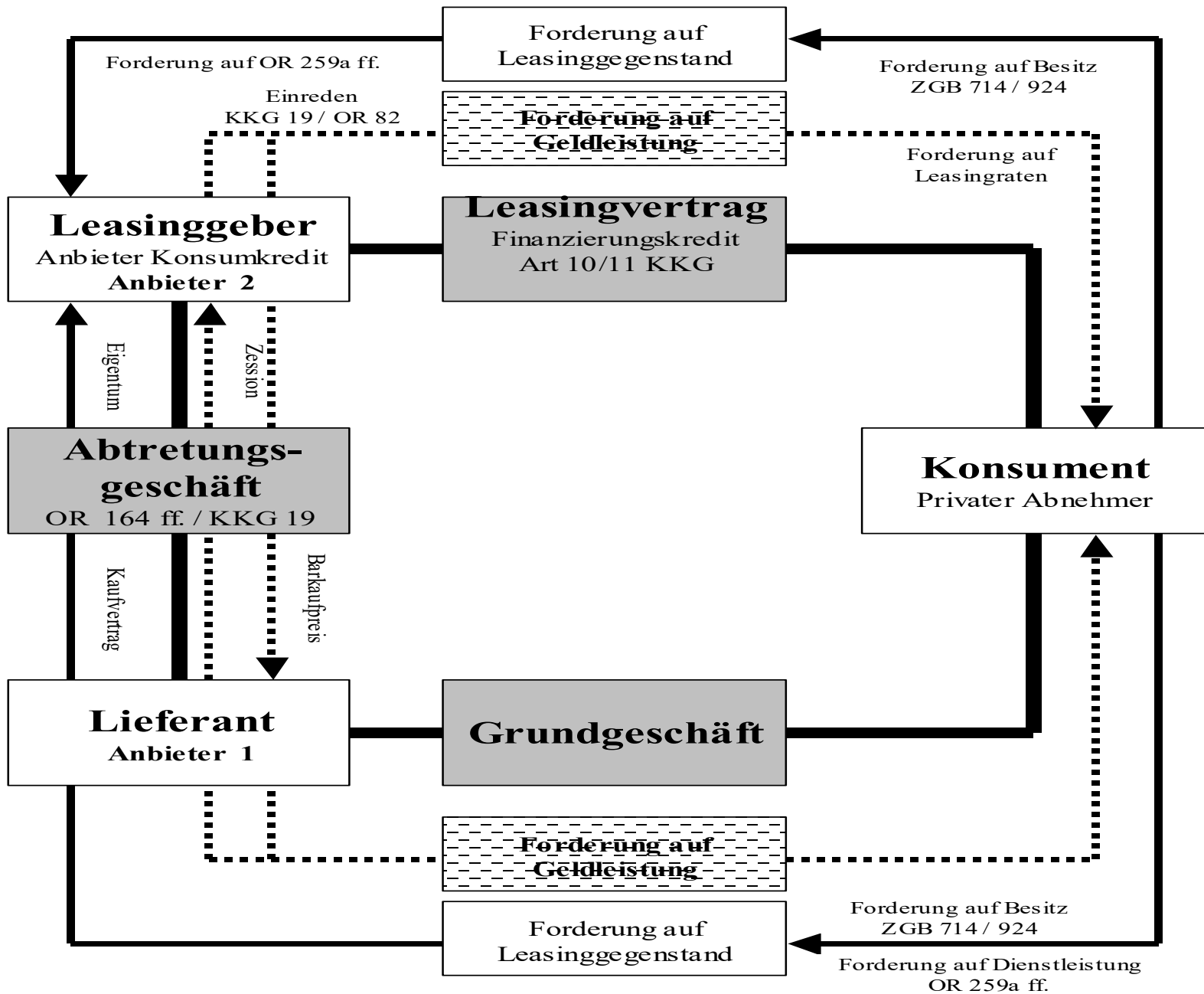
2. KKG 2001: Aktuelle Praxis zum geltenden Recht

Kasuistik

Einreden-Ausschluss beim Dreiparteienvertrag (OR 82 / KKG 19)
in der Praxis ist gesetzwidrig

Vgl. dazu Brunner, KKG-Kommentar, 2.A., Zürich 2012, N. 104a

„Das Risiko technischer Mängel liegt nicht beim Leasinggeber. Es gilt die Werkgarantie und die Produkthaftung. Der Kunde kann das Leasingfahrzeug und den Lieferanten selber auswählen. Ein Leasingvertrag stellt in erster Linie die Finanzierung des Leasingobjektes sicher, das sich bis zur Beendigung des Vertrages im Eigentum des Leasinggebers befindet. Wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben zu dienen.“



2. KKG 2001: Aktuelle Praxis zum geltenden Recht *Einfluss des Europarechts (5. Auslegungsgrundsatz Bundesgericht):*

Artikel 15 Verbundene Kreditverträge (EU-RL 2008/48/EG)
(2) Werden die unter einen verbundenen Kreditvertrag fallenden **Waren oder Dienstleistungen nicht oder nur teilweise geliefert** oder entsprechen sie nicht dem Warenlieferungs- oder Dienstleistungsvertrag, so kann der Verbraucher **Rechte gegen den Kreditgeber** geltend machen, wenn er nach den geltenden Rechtsvorschriften oder den Bestimmungen des Warenlieferungs- oder Dienstleistungsvertrags seine **Rechte gegen den Lieferanten** oder den Dienstleistungserbringer geltend gemacht hat, diese aber nicht durchsetzen konnte. Die Mitgliedstaaten bestimmen, in welchem Maße und unter welchen Bedingungen diese Rechtsmittel ausgeübt werden können.

3. KKG-Novelle 2015: Anpassungen beim Geltungsbereich

KKG 7 Abs. 1 Bst. f

1 Dieses Gesetz gilt nicht für:

f. **Kreditverträge**, nach denen die Konsumentin oder der Konsument den Kredit innert **höchstens drei Monaten** zurückzahlen muss;

KKG 8 (Anpassungen des Geltungsbereichs bei:)

Leasingverträgen

Konti für Kredit- und Kundenkarten mit Kreditoption sowie Überziehungskredite auf laufendem Konto

4. KKG-Novelle 2015: Anpassungen bei der Kreditprüfung

KKG 31 Abs. 1 und 3 (insb. Abs. 1):

1 Die **Kreditgeberin darf sich** auf die Angaben der Konsumentin oder des Konsumenten zu den finanziellen Verhältnissen (Art. 28 Abs. 2 und 3) oder zu den wirtschaftlichen Verhältnissen (Art. 29 Abs. 2 und Art. 30 Abs. 1) **verlassen**. *Sie kann von der Konsumentin oder dem Konsumenten einen Auszug aus dem Betreibungsregister und einen Lohnnachweis oder, wenn keine unselbstständige Tätigkeit vorliegt, sonstige Dokumente einfordern, die über deren oder dessen Einkommen Auskunft geben (neu).*

(Abs. 3; neu: ... Sie darf sich bei der Überprüfung nicht mit den Dokumenten nach Absatz 1 begnügen.)

5. KKG-Novelle 2015: Anpassungen bei der Werbung

KKG 36a Aggressive Werbung (neu)

1 Für Konsumkredite darf nicht in aggressiver Weise geworben werden.

2 Die Kreditgeberinnen umschreiben in einer **privatrechtlichen Vereinbarung** in angemessener Weise, welche Werbung als aggressiv gilt.

3 Der **Bundesrat regelt**, welche Werbung als aggressiv gilt, **wenn** innert angemessener Frist keine Vereinbarung zustande gekommen ist oder wenn er diese Vereinbarung für ungenügend erachtet.

Aktueller Hinweis: Vorgesehen ist eine Vereinbarung VSKF+SLV / SLK

6. VKKG 2002: Konsumkredit und Höchstzinssatz

Historische Hinweise:

iustum pretium des römischen und kanonischen Rechts
Hinweis auf Praxis in England und Wales als Gegensatz
(keine Regeln für Höchstzinssätze)

Sodann: **Kantonale Konsumkreditgesetze** vor Erlass des KKG
Volksabstimmungen mit jeweils 15% Höchstzinssatz
(Höchstzinssätze als Überschuldungsprävention über die Anbieter)

KKG 14

*Der **Bundesrat** legt den höchstens zulässigen Zinssatz nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b fest. ...*

7. VKKG 2002: Novellierung des KKG-Höchstzinssatzes

Bundesrat: Begleitbericht Dezember 2014

... Der Bundesrat hat in der Vergangenheit wiederholt festgehalten, dass die **Überschuldung von Privatpersonen** zu wirtschaftlichen, menschlichen und sozialen Problemen führen kann, die ernst zu nehmen sind. Sie führt namentlich zu **Kosten für die öffentliche Hand** in Form von Präventionsarbeit, **geringeren Steuereinnahmen** und höheren **Ausgaben für die Sozialhilfe**. Das Problem ist immer noch aktuell. So lebten 2008 4,3 Prozent der Personen zwischen 18 und 49 Jahren in einem Haushalt mit einem erheblichen Verschuldungsrisiko. **240'000 Personen der Gesamtbevölkerung** waren 2008 in dieser Lage. ... (==> *neu 10 Prozent*)

Dokumentation

Beilage 1: KKG 2001 mit Handkommentar 2012 (2. Aufl.)

Beilage 2: KKG-Novelle 2015 (Gesetzestext)

Beilage 3: VKKG 2002 (geltender Text)

Beilage 4: VKKG-Revision (Bundesrat: erläuternder Bericht Dez. 2014)

Beilage 5: EU-RL 2008/48/EG vom 23. April 2008